

2. Mai 2022

Kanton erhöht Energieanforderungen an Gebäude

Steinen Per 1. Mai 2022 tritt das revidierte kantonale Energiegesetz und die Verordnung in Kraft. Mit der Revision senkt der Kanton Schwyz den Energieverbrauch in den Gebäuden und stärkt den Zubau von erneuerbaren Energien. Das Energiegesetz stammte aus dem Jahr 2009 und entsprach nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Aus diesem Grund wurden folgende Punkte aktualisiert:

Neubauten werden zu Energieproduzenten

Neubauten müssen in Abhängigkeit von der Lage und der Sonneneinstrahlung am Standort einen Teil ihres Strombedarfs selber erzeugen. Wer den Strom nicht selber erzeugen kann, kann sich stattdessen zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft zusammenschliessen.

Elektrizitätsverbrauch wird eingeschränkt

Der Bau von neuen Elektroheizungen ist nicht mehr zulässig. Ferner sind Beleuchtungs-, Lüftungs- und Klimaanlage von Dienstleistungsgebäuden nach dem Stand der Technik zu erstellen. Die Bereitstellung von Warmwasser in Wohnbauten darf beim Neubau und beim Ersatz des Warmwassererwärmers nicht mehr ausschliesslich elektrisch erfolgen und ist meldepflichtig.

Erneuerbare Energien bei bestehenden Bauten

Eine Gas- oder Ölheizung darf auch künftig, unter gewissen Voraussetzungen, noch durch ein

fossiles Heizsystem ersetzt werden. Es stehen dazu verschiedene Lösungsansätze zur Verfügung. In einem ungenügend gedämmten Gebäude werden nach dem Ersatz jedoch mindestens zehn Prozent der Wärme durch eine verbesserte Dämmung eingespart oder aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden. Dazu gehören auch Lösungen mit erneuerbaren Brennstoffen wie Biogas oder Bioöl.

Härtefälle vermeiden

Um finanzielle Härtefälle zu vermeiden, kann die Hauseigentümerschaft für maximal drei Jahre davon entbunden werden, beim Heizungsersatz erneuerbare Energien verwenden zu müssen. Dies beispielsweise, wenn das betreffende Gebäude in absehbarer Zeit abgerissen wird, ein Wechsel des Eigentums bevorsteht oder ein Ausbau des Fernwärmenetzes geplant ist.

Schwimmbäder erneuerbar heizen

Beheizte Schwimmbäder im Freien werden zukünftig ausschliesslich mit erneuerbarer Energie - Sonne und Abwärme - oder einer Wärmepumpe betrieben werden. Um Wärmeverluste zu vermeiden, sind Schwimmbäder abzudecken.

Der Regierungsrat hat die neuen Energievorschriften per 1. Mai 2022 in Kraft gesetzt. Für die Energienachweise von Bauprojekten in der Planungsphase gilt eine Übergangsfrist bis 1. August 2022.